

## Kirchengesetz zur Regelung des Verfahrens nach § 60 Abs. 7 KVerf.

Vom 22. November 2011

In das Kirchengesetz zur Wahl des Landeskirchenrates wird folgender § 12 eingefügt:

### „§ 12

- (1) Findet eine Abwahl eines Mitgliedes des Landeskirchenrates gem. § 60 Absatz 7 der Kirchenverfassung statt, gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 11, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Antrag auf Abberufung eines Mitgliedes des Landeskirchenrates muss spätestens 4 Wochen vor Beginn der Synode dem Präsidium zugegangen sein; er ist an das Synodalebüro im Landeskirchenamt zu richten. Der Antrag muss von 10 Synodalen unterschrieben und begründet sein. Das Präsidium der Synode leitet den Antrag als ordentliche Synodaldrucksache unverzüglich an alle Synodale weiter.
- (3) Der Antrag ist in die Tagesordnung der Synode aufzunehmen. Hat der Antrag Erfolg, ist das Verfahren nach § 3 einzuleiten.
- (4) Das abberufene Mitglied verliert seine Funktion im Landeskirchenrat und in der Kirchenleitung mit sofortiger Wirkung.
- (5) Das Dienstverhältnis abberufener Mitglieder besteht nach der Abberufung fort. Sie sind im Rahmen der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Regelungen weiter zu beschäftigen.
- (6) Abberufene theologische Mitglieder können insbesondere nach § 79 Absatz 2 Nr. 2 Pfarrdienstgesetz.EKD versetzt werden. Sie erhalten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ihre ordentliche Amtszeit ausgelaufen wäre, die bisherigen Dienstbezüge. Abberufene nichttheologische Mitglieder können insbesondere nach § 58 Abs. 1 Kirchenbeamtengesetz.EKD versetzt werden.“